

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Herrn Ministerialrat
Thomas Blöink
Leiter des Referats für Bilanzrecht und Recht der Abschlussprüfung
Referat III A 3
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Pariser Platz 3 Postfach 08 06 54 D-10117 Berlin D-10006 Berlin www.dgrv.de

Grundsatzabteilung WP Dieter Gahlen T. +49 30 - 202 41 69 36 F. +49 30 - 202 41 69 85 gahlen@dgrv.de

23. September 2014 Ga/TS

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes – BilRUG-RefE

Sehr geehrter Herr Blöink,

gerne möchten wir nachfolgend zum Referentenentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG-RefE) Stellung nehmen. Dabei unterstützen wir das Ziel, die Änderungen auf das aufgrund der neuen Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) erforderliche Maß zu beschränken. Schließlich hat der deutsche Gesetzgeber das Bilanzrecht erst 2009 durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BiLMoG) erfolgreich modernisiert. Vor diesem Hintergrund sollten zur Vermeidung unnötiger Umstellungskosten für den Mittelstand weitergehende Änderungen vermieden werden. Die Gleichstellung von Kleinstgenossenschaften mit den Kleinstkapitalgesellschaften nach § 267a HGB ist hinsichtlich der damit verbundenen Erleichterungen zu begrüßen.

Im Einzelnen möchten wir gerne auf folgende Punkte hinweisen:

- Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in der Zielsetzung des Gesetzes analog zum BilMoG klargestellt werden, dass die handelsrechtlichen Rechnungslegungszwecke und -grundsätze (Gläubigerschutz, Vorsichtsprinzip) weiterhin das deutsche Bilanzrecht prägen und auf europäischer Ebene die scheinbare Alternative des IFRS for SMEs abgelehnt wurde.
- Zu Nummer 3 (§ 253 HGB): Für die typisierte Abschreibung von Goodwill und selbsterstellten immateriellen Anlagewerten wird ein Intervall zwischen fünf und zehn Jahren vorgegeben. Dies entspricht nicht dem Wortlaut von Artikel 13 Abs. 11 der Bilanzrichtlinie. Diese sieht die Festsetzung einer Höchstdauer vor, welche vor dem Hintergrund kürzer werdender Produktlebenszyklen fünf Jahre nicht überschreiten sollte.
- Zu Nummer 4 (§ 255 HGB): Die Einfügung des Wortes "Zurechenbare" bewirkt weder materielle Änderungen, noch ist sie klarstellend, da sich im Ergebnis immer "kostenrechnerische" Zurechnungsschlüssel finden lassen. Die Anschaffungskostenermittlung nach GoB ist indes in der Kommentierung und Bi-



lanzierungspraxis hinreichend geklärt. Bei einer entsprechenden Einfügung besteht lediglich die Gefahr, dass Missverständnisse hinsichtlich einer materiellen Änderung auftreten und Scheinprobleme diskutiert werden.

- Zu Nummer 6 (§ 264b i. V. m. § 264 Abs. 3 HGB): Die Änderungen zur Offenlegung des Einzelabschlusses einer konzernangehörigen GmbH & Co. KG widersprechen der Zielsetzung, nicht zwingend notwendige Änderungen zu vermeiden.
- Zu Nummer 35 (§ 309 HGB): Artikel 24 Abs. 3 Buchstabe f der Bilanzrichtlinie verweist eindeutig hinsichtlich der ertragswirksamen Auflösung eines negativen Goodwill auf die Entsprechung mit den Grundsätzen der Rechnungslegung (GoB). Somit ist zwingend das Realisationsprinzip zu beachten. Demnach wäre unter Beachtung der GoB die Ergänzung nach § 309 Abs. 2 Nr. 3 HGB inhaltsleer, da es neben den in Nr. 1 und 2 genannten keine sonstigen Umstände geben kann, die eine Auflösung rechtfertigen. Die Ergänzung vermittelt allenfalls den irreführenden Eindruck, eine pauschale ertragswirksame Vereinnahmung als "lucky buy" nach dem Vorbild des IFRS 3 sei zulässig. Daher sollte auf die Ergänzung von Nr. 3 verzichtet werden, zumal auch die Behandlung "konsolidierungstechnischer" Unterschiedsbeträge im Rahmen der GoB gelöst werden kann (und muss).
- Zu Nummer 20 Buchstabe n (§ 285 Nummer 29 HGB): In Artikel 17 Bes. 1 Buchstabe f der Bilanzrichtlinie besteht für latente Steuern lediglich eine bedingte Angabepflicht. Dem Wortlaut nach ist eine Angabe nur vorzunehmen, "wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden". Im Umkehrschluss ist eine Angabe nicht vorzunehmen, soweit keine latenten Steuern in der Bilanz berücksichtigt werden. Dies sollte klargestellt werden. Zudem lässt sich hieraus allenfalls die Möglichkeit zum Ansatz passiver latenter Steuern ableiten, während es an einer Rechtsgrundlage für die Aktivierung von latenten Steuern mangelt. Letztere erfüllen nicht das Vermögensgegenstandskriterium der selbständigen Verwertbarkeit und sind daher nicht nach dem Vollständigkeitsprinzip anzusetzen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Dr. Eckhard Ott

i. V. Dieter Gahlen